

Allgemeinverfügung über die Aufhebung der Schonzeiten für Schwarzwild und Erlegung von Schwarzwild unter Verwendung von künstlichen Lichtquellen in der Freien und Hansestadt Hamburg

Aufgrund der §§ 19, 22 Bundesjagdgesetz¹ (BJagdG), § 27 Hamburgisches Jagdgesetz² (HmbJagdG) und § 4 Verordnung über jagdrechtliche Regelungen³ wird folgendes angeordnet:

I. Aufhebung der Schonzeiten für Schwarzwild

Die in § 1 der Verordnung über Jagdzeiten⁴ festgelegte Schonzeit für Schwarzwild wird aufgehoben. Von der Schonzeitaufhebung ausgenommen sind führende Bachen. Bachen sind führend, sofern sie gestreifte Frischlinge führen.

II. Erlegung von Schwarzwild unter Verwendung künstlicher Lichtquellen

Zur Erlegung von Schwarzwild wird eine Ausnahme vom Verbot der Verwendung künstlicher Lichtquellen nach § 19 Abs. 1 Nr. 5 BJagdG über jagdrechtliche Regelungen zugelassen.

III. Nebenbestimmungen

1. Die Aufhebung der Schonzeit für Schwarzwild und die Ausnahme vom Verbot der Verwendung künstlicher Lichtquellen zur Erlegung von Schwarzwild erfolgen bis auf Widerruf.
2. Der Schutz von Elterntieren gemäß § 22 Absatz 4 BJagdG bleibt unberührt.
3. Bei der Verwendung von künstlichen Lichtquellen sind folgende Waffen und Gegenstände nach § 2 Absatz 3 in Verbindung mit Anlage 2 (Waffenliste), Abschnitt 1, Nummer 1.2.4 des Waffengesetzes⁵ (WaffG) weiterhin verboten :

Spezielle Vorrichtungen, die für Schusswaffen bestimmt sind, die das Ziel beleuchten (z.B.: Zielscheinwerfer) oder markieren (z.B.: Laser oder Zielpunktprojektoren) sowie Nachtsichtgeräte und Nachtzielgeräte mit Montagevorrichtungen für Schusswaffen, Nachtsichtvorsätze

¹ Bundesjagdgesetz vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849)

² Hamburgisches Jagdgesetz vom 22. Mai 1978 (HmbGVBl. S. 162)

³ Verordnung über jagdrechtliche Regelungen vom 1. April 2014 (HmbGVBl. 2014, S. 126)

⁴ Verordnung über die Jagdzeiten vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531)

⁵ Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957)

und Nachtsichtaufsätze für Zielhilfsmittel (z.B.: Zielfernrohre), sofern die Gegenstände einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen. Sie dürfen daher auch im Rahmen dieser Ausnahmeregelung weder erworben noch verwendet werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Verbindung der handelsüblichen bzw. allgemein gebräuchlichen Taschenlampen oder (Hand-) Scheinwerfer mit der Schusswaffe (ob mit speziellen Vorrichtungen oder im Eigenbau) verboten und gegebenenfalls nach § 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe sowie Verlust der jagd- und waffen-rechtlichen Erlaubnisse bedroht ist. Auch handelsübliche Gebrauchsgegenstände/Taschenlampen fallen unter die Verbotsnorm, sobald sie mit einer Schusswaffe verbunden sind.

IV. Begründung

Gemäß § 27 Ziffer 4 HmbJagdG in Verbindung mit § 4 Verordnung über jagdrechtliche Regelungen kann die zuständige Behörde in Einzelfällen aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung und zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden Schonzeiten nach § 1 der Verordnung über Jagdzeiten aufheben.

Gemäß § 16 Absatz 3 HmbJagdG kann die zuständige Behörde in besonderen Einzelfällen Ausnahmen vom Verbot der Verwendung künstlicher Lichtquellen beim Erlegen von Schwarzwild nach § 19 Abs. 1 Nummer 5 BJagdG zulassen.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat in seiner Bewertung zur Verringerung des Risikos einer Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest empfohlen, die Wildschweinbestände drastisch zu reduzieren. Seit dem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest in Georgien im Jahr 2007 breitet sich die Seuche in Richtung Westen aus und hat im Jahr 2014 die EU- Mitgliedsstaaten Polen, Lettland, Litauen und Estland erreicht. Im Juli 2017 wurde die Afrikanische Schweinepest in der Tschechischen Republik und Rumänien festgestellt; im November 2017 erreichte sie Warschau. Die Afrikanische Schweinepest ist damit innerhalb weniger Monate deutlich nach Westen vorgedrungen, so dass die Wahrscheinlichkeit für eine Einschleppung auch nach Deutschland ansteigt.

Als Ursache für die sprunghafte Ausbreitung der Seuche wird eine anthropogene Verschleppung angenommen. Das FLI bewertet das Risiko des Eintrags durch kontaminiertes Schweinefleisch oder daraus hergestellter Erzeugnisse entlang des Fernstraßennetzes durch Fahrzeuge oder Personen als hoch. Mit dem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest ist somit jederzeit auch in der Freien und Hansestadt Hamburg als Wirtschaftszentrum und Verkehrsknotenpunkt zu rechnen.

Die Schwarzwildpopulation auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen und erhebliche Schäden in der Landwirtschaft, in öffentlichen Grünanlagen und auch in privaten Gärten angerichtet. Schwarzwild dringt vermehrt in Siedlungsbereiche ein und ist dabei überaus wehrhaft.

Die Dichte einer Wildpopulation gilt als maßgeblicher Risikofaktor für die Verbreitung von Seuchen und die Verursachung von Wildschäden. Maßgeblicher Faktor bei der Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest sowie des Ansteigens der Wildschäden durch Wildschweine ist die Höhe der derzeitigen Schwarzwildpopulation in der Freien und Hansestadt Hamburg. Daher hat die Reduzierung des Schwarzwildes in der Freien und Hansestadt Hamburg eine hohe Relevanz.

Aus Gründen des Allgemeinwohls ist es geboten, alle jagdrechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um einem möglichen Eintrag der Afrikanischen Schweinepest und weiteren Ansteigens von Wildschäden durch Schwarzwild entgegenzuwirken. Jagdrechtliche Einschränkungen, die eine effiziente Bejagung und Reduktion des Schwarzwildes einschränken, sind daher aufzuheben.

zu I.: Die Ausweitung der Jagdzeiten für Keiler und Bachen hat das Ziel, Abschusshemmnisse zu beseitigen und den Jagdübungsberechtigten eine effiziente Bejagung zu ermöglichen. Insbesondere soll der Bachenanteil an der Gesamtstrecke erhöht werden, da nur so, neben einer weiterhin intensiven Frischlings- und Überläuferbejagung, eine Absenkung der Population erfolgen kann. Der Eingriff in den Bachenbestand soll sich auf nachgeordnete Bachen unter Schonung der Leitbachen konzentrieren.

zu II.: Das Schwarzwild ist überwiegend nachtaktiv. Seine Bejagung bei der in Hamburg vorherrschenden Einzeljagd ist vom Vorhandensein ausreichenden Lichts abhängig. Um die Bejagung auch unabhängig von Mondphasen oder dem Auftreten von geschlossenen Schneedecken zu ermöglichen, soll es künftig erlaubt sein, künstliche Lichtquellen bei der Bejagung zu verwenden. Ziel ist es die Bejagung von Schwarzwild auch dann zu ermöglichen, wenn bislang aufgrund der Lichtverhältnisse keine Möglichkeit dazu bestand.

V. Bekanntmachung

Die vorstehende Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.